

› Geschichte der Philosophie: Kant

Sektionsleitung: Marcus Willaschek

Montag, 29. September

S 8

14:45–15:15

Philipp-Alexander Hirsch
(Göttingen)

Die Kategorizität des Rechtsgebots.
Warum der Kategorische Imperativ
kein Handeln um der Pflicht willen
befiehlt

Recht ist nach Kant dadurch ausgezeichnet, dass es zwangsbewehrt und gegenüber der Handlungsmotivation indifferent ist. Dies mache – so eine verbreitete Überzeugung – die Ableitung vom kategorischen Imperativ unmöglich. Grund sei, dass der kategorische Imperativ notwendig ein Handeln um der Pflicht willen bzw. aus Pflicht verlange. Ich werde jedoch darlegen, dass der kategorische Imperativ gerade nicht *analytisch äquivalent* zu einer Moralitätsforderung ist. Vielmehr verlangt er *Pflichtbefolgung unangesehen des Handlungsmotivs*. Dies kann ein Handeln um der Pflicht willen implizieren, *muss* es aber nicht. Hierfür möchte ich in vier Schritten argumentieren: Zunächst werde ich (I.) darlegen, dass *Autonomie* bei Kant kein Handlungsprädikat ist. Es gibt keine *autonomen Handlungen*, sondern „*autonom*“ ist – insofern es sich auf den Willen bezieht – ein Prädikat von Gesetzgebungen. Folglich erschöpft sich (II.) der kategorische Imperativ (als Prinzip der Autonomie) ebenso allein in der Pflichtkonstitution. Im Wesentlichen besteht der kategorische Imperativ also im Gebot: *Tue X und zwar unabhängig davon, was Deine Handlungsmotivation ist!* Damit ist Pflichtbefolgung kategorisch geboten, nicht jedoch eine sittliche Gesinnung. Zur Pflichtbefolgung gibt es nun (III.) verschiedene moralisch mögliche Formen der Nötigung bzw. Zwangsarten, da Kant den Pflichtbegriff als Nötigung (Zwang) zur Überwindung widerstrebender Neigungen bestimmt. Hiernach ist (IV.) nur bei Tugendpflichten ein Handeln aus Pflicht erforderlich, da die Pflichterfüllung (Setzung des vernunftbestimmten Zwecks) notwendig moralischen Selbstzwang beinhaltet. Umgekehrt ist bei Rechtspflichten als Handlungspflichten *zusätzlich* äußerer Zwang durch pathologische Bestimmungsgründe der Willkür moralisch möglich. Angesichts des spezifischen Charakters von Rechtspflichten ist der kategorische Imperativ folglich gegenüber dem Handlungsmotiv indifferent und folgerichtig lassen sich auch zwangsbewehrte Rechtsgebote aus dem kategorischen Imperativ ableiten.

15:30–16:00

Caroline Kolisang (Mainz)

Zum Lügenverbot bei Kant und
Bolzano

Der Wahrheitsbegriff und die moralischen Konsequenzen der Unwahrheit oder der Lüge sind seit jeher grundlegender Inhalt (staats-)philosophischer und moralischer wissenschaftlicher Diskurse. In Platons Dialogen gegen die Sophistik, in der Aristotelischen Korrespondenztheorie der Metaphysik gilt es, das Wahre und Falsche, das Sein vom Schein zu unterscheiden und zur Wahrheit einer Sache durchzudringen. Im Mittelalter wird die Erörterung des Wahrheitsbegriffs in der Thomistischen Rezeption des Aristoteles fortgeführt. In der Neuzeit, insbesondere in der Aufklärung in Kants Schrift *Über das vermeintliche Recht aus Menschenliebe zu lügen* (1797) hat der Diskurs über den Wahrheitsbegriff als Gegenstand philosophischer Erörterungen weiterhin Konjunktur. Kant vertritt ein absolutes Lügenverbot, das er als „durch keine Convenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot“ (AA VII: 427) bezeichnet. Weniger bekannt für sein absolutes Lügenverbot ist Bernard Bolzano (1781-1848), zumal der Kantkritiker, Utilitarist und analytischer Philosoph andere Argumente anführt als Kant. Bolzano setzt sich mit der Wahrheit/Wahrhaftigkeit und diesem Lügenverbot in seinen Erbauungsreden auseinander. Kants Einfluss auf Bolzano wird für gering gehalten, dennoch hinterlässt er bezeichnende Spuren in Bolzanos Denken. Spuren, die sich bis in die Wortwahl und in Bolzanos politisch-wissenschaftlichen Haltung bemerkbar machen, so dass zwischen Kant und Bolzano bedeutsame Traditionslinien aufgezeichnet werden können. Ziel dieser Darlegungen ist es, eine kontrastive Analyse zwischen dem Wahrheitsanspruch Kants und Bolzanos zu diskutieren und zu erörtern und eine Konfrontation mit einer modernen Theorie der Wahrheit, etwa Habermas kommunikative Konsensstheorie zu unternehmen.

16:15–16:45

Florian Marwede (Frankfurt/Main)

„Was ein jeder unvermeidlich
schon von selbst will“ – Pflicht und
Glückseligkeit bei Kant

Laut Kant sind die Prinzipien von Moral und Glückseligkeit entgegengesetzt. Aus dem Streben nach Glückseligkeit können keine moralischen Prinzipien abgeleitet werden. Darüber hinaus kann es keine moralische Pflicht geben, die eigene Glückseligkeit zu befördern. Dies soll daraus folgen, dass wir notwendigerweise ein Interesse an unserer eigenen Glückseligkeit haben und nicht moralisch verpflichtet werden, einen Zweck zu verfolgen, an dem wir notwendig interessiert sind. Diese prima facie unproblematische Argumentation ist bei näherer Betrachtung sehr voraussetzungsreich und wirft zahlreiche Fragen auf. Beide Prämissen werden von Kant

nicht begründet. Es gibt sogar Stellen, die der These, die Verfolgung der eigenen Glückseligkeit könne keine Pflicht sein, zu widersprechen scheinen. Ich werde Kants Gedankengang rekonstruieren und dabei zeigen, dass Glückseligkeit nicht nur eine negative Funktion – als gegensätzliches Prinzip zum moralischen Gesetz –, sondern eine wichtige, positive Funktion in Kants Ethik erfüllt. Wenn wir voraussetzen, dass wir notwendig unsere eigene Glückseligkeit anstreben und zugleich unter dem kategorischen Imperativ stehen, so sind wir jeder Zeit genötigt, das Streben nach Glückseligkeit zu verallgemeinern und allgemeine Glückseligkeit anzustreben. Dieses Vorgehen ist ein wichtiger Bestandteil tugendhaften Handelns. Denn in einzelnen Situationen mag es jeweils erforderlich sein, seine eigenen Ansprüche zurückzustellen, um das moralisch Richtige zu tun. Doch in Bezug auf das gesamte Leben haben wir diese Option nicht, da wir den Wunsch nach Glückseligkeit nicht vollständig zurückweisen können. Wir müssen ihn also in unser moralisches Handeln integrieren.

17:30–18:00

Alexander Samans (Bonn)

Habgier und Anerkennung.
Rekonstruktion des ‚Depositum‘-
Beispiels in der Kritik der
praktischen Vernunft als logischer
Widerspruch aus begrifflichen
Implikationen.

Die Lektüre der *Anmerkung* zu §4 der Kritik der Praktischen Vernunft und des darin behandelten ‚Depositum‘-Beispiel stellen den Leser vor eine entscheidende Frage. Warum gibt es gar kein Depositum, wenn die Maxime der Habgier als allgemeines Gesetz gelten würde? Die Interpretationen dieser Passage gehen insbesondere in der Auffassung darüber auseinander, ob Kants Schlussfolgerung auf einen logischen oder auf einen praktischen Widerspruch zurückzuführen ist.

Als Alternative zum logischen Widerspruch wird in einigen Interpretationen der Beispiele in Kants praktischer Philosophie ein *Argument aus den Folgen* angeführt. Ein solches Argument soll zeigen, dass eine bestimmte Maxime sich deshalb nicht als allgemeines Gesetz wollen lässt, weil die *kausalen* Folgen des jeweiligen Gesetzes die Einhaltung des Gesetzes unmöglich machen. Unter Berücksichtigung des argumentativen Kontextes, in dem das ‚Depositum‘-Beispiel in der *Kritik der praktischen Vernunft* steht, kann durch ein *Argument aus den Folgen* keine adäquate Rekonstruktion des Beispiels erfolgen.

Die Analyse des Begriffs „Depositum“ zeigt, dass durch ihn die Anerkennung von Eigentum impliziert wird. Durch die Analyse der Maxime der Habgier wird deutlich, dass diese die Nicht-Anerkennung von Eigentum impliziert. Damit steht die Maxime der Habgier in Form eines allgemeinen Gesetzes im Widerspruch zur Existenz eines Gegenstandes, welcher mit „Depositum“ bezeichnet werden kann. Unter Voraussetzung des von Kant zugrunde gelegten tertium non datur (Form oder Materie) kann so auf die Form eines praktischen Gesetzes als alleiniger möglicher Bestimmungsgrund desselben geschlossen werden, womit die Voraussetzung der Möglichkeit eines freien Willens erfüllt ist.

18:15–18:45

Rudolf Schüssler (Bayreuth)

Rettet den Rigorismus! Für eine
strikte Auslegung Kantischer
Pflichten

Die moderne Kant-Forschung hat nach Wegen gesucht, das Bild von Kant als einem kalten Rigoristen abzumildern, der ausnahmslos geltende Pflichten postuliert und die Welt um deren Erfüllung willen untergehen lassen würde. Die Rolle von Emotionen und Urteilskraft in Kants Ethik, die angebliche Kasuistik in der *Tugendlehre* der *Metaphysik der Sitten*, und anderes mehr sind zu diesem Zweck angeführt worden. Gerade die Analyse von Kants kasuistischen Fragen zeigt aber, dass auch noch der späte Kant vollkommene Pflichten als verbindlich „komme was wolle“ ansieht. Kant konzipiert vollkommene Pflichten offenbar als harte moralische Leitplanken, die sich nicht flexibel biegen lassen. Kann Kant dennoch gegen den Vorwurf deontologischer Starrsinnigkeit verteidigt werden?

Kant will mit seinen Verbotspflichten den Kern der menschlichen Würde schützen, aber wir sehen diesen Kern heute durch andere Handlungen bedroht als Kant oder die christliche Tradition. Es fällt auf, dass die Verbotspflichten der *Tugendlehre* sich weitgehend mit den christlichen Todsünden decken, die in säkularisierten Ethiken nicht mehr gängigen Vorstellungen von menschlicher Würde korrespondieren. Stattdessen steht heute der Schutz der menschlichen Würde vor Folter, Vergewaltigung oder inhumanen Arbeitsverhältnissen im Vordergrund. Zum Schutz dieser Güter lassen sich ausnahmslose moralische Verbote auch aus heutiger Sicht vernünftig vertreten.

Wäre das in Kants Sinne, und enthält Kants Ethik bereits die erforderlichen Grundlagen hierfür? Der Vortrag wird vor allem zeigen, welche Rolle subsumierende und reflektierende Urteilskraft, sowie das Gewissen für die Beantwortung dieser Frage spielen.

14:45–15:15

Martin Bunte (Münster)

Bestimmungstheoretischer Beweis der Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel

Die Frage nach der Vollständigkeit der Urteilstafel bildet eine der zentralen Schwierigkeiten, welche seit frühester Zeit Gegenstand sowohl der Kantexegeese als auch der Kantkritik ist. In der Sache sind zwei Fragen zu unterscheiden: Ist die Urteilstafel de facto vollständig? Falls dies der Fall sein sollte, ist die Vollständigkeit der Tafel beweisbar? Der bestimmungstheoretische Beweis folgt der Grundintuition des berühmten Beweisversuchs von Klaus Reich. Er wendet sich daher einerseits gegen eine Interpretationsrichtung, welche die Ableitungsmöglichkeit der Urteilstafel entweder generell abweist oder zumindest nicht als deduktiven Beweis verstanden wissen will, andererseits gegen bloß formallogische Plausibilisierungsversuche der Urteilstafel, welche vor dem Hintergrund der modernen Logik hoffnungslos erscheinen müssen. Der Beweis gründet in der Annahme, dass sich die Titel und Momente der Urteilstafel aus der reflexiven (Selbst-) Bestimmung der Apperzeption ergeben. Aus deren formaler Struktur lassen sich dabei die Urteilsformen in Gestalt der Reflexionsbegriffe als Strukturelemente nachweisen, welche sich wechselseitig bestimmungslogisch necessieren. Damit lässt sich nicht nur die Vollständigkeit der Tafel der logischen Funktionen demonstrieren, sondern es offenbart sich darüber hinaus eine verborgene Symmetrie, welche als Grundstruktur dem gesamten System Kants innewohnt. Als textliche Grundlage des Beweises dient das Paralogismuskapitel der transzendentalen Dialektik, die „Amphibolie der Reflexionsbegriffe“ sowie die transzendentalen Deduktion.

15:30–16:00

Kiyoshi Chiba (Yamagata)

Kants Ablehnung des apagogischen Beweises in der „Transzendentalen Methodenlehre“

In der „Transzendentalen Methodenlehre“ der „Kritik der reinen Vernunft“ behauptet Kant, dass der apagogische Beweis in seiner Transzendentalphilosophie nicht verwendet werden darf. Diese Behauptung ist aber problematisch, weil sie damit zu kollidieren scheint, dass Kant selbst im Antinomiekapitel einen indirekten – d.h. apagogischen – Beweis für seinen transzendentalen Idealismus vorbringt. In diesem Vortrag versuche ich diese scheinbare Inkonsistenz zu beheben, indem ich eines von Kants Argumenten gegen die philosophische Anwendung des apagogischen Beweises untersuche. Dieses Argument lautet, dass uns der apagogische Beweis, anders als der ostensive Beweis, nur die „Überzeugung von der Wahrheit“ und keine „Begreiflichkeit der Wahrheit“ bietet („Kritik der reinen Vernunft“, A789/B817). In Rücksicht auf eine ähnliche Distinktion in der Mathematik zwischen dem „konstruktiven“ und dem „nicht-konstruktiven“ Beweis wird dieses Argument folgendermaßen ausgelegt: Im Unterschied zum ostensiven Beweis zeigt der apagogische Beweis allenfalls, dass die zu beweisende These wahr ist, aber gibt keine substantielle Einsicht in den gefragten Gegenstand, die aber Kants Ansicht nach für die Philosophie notwendig ist. Kants negative Einschätzung des apagogischen Beweises gründet nämlich nicht darauf, dass dieser qua Beweis „defekt“ ist, sondern vielmehr darauf, dass er „unzulänglich für die Forderung der Philosophie“ ist, sodass man sich nicht „bloß“ mit einem solchen Beweis zufrieden geben darf. Dies weist darauf hin, dass der apagogische Beweis doch gestattet wird, wenn er mit einem ostensiven Beweis, der substantielle Einsichten bietet, ergänzt wird. Demgemäß wird jener indirekte Beweis im Antinomiekapitel legitimiert, indem er durch den direkten – d.h. ostensiven – Beweis für den transzendentalen Idealismus in der „Transzendentalen Ästhetik“ ergänzt wird.

16:15–16:45

Katharina Kraus (Jerusalem)

Kant on objective and subjective validity

For various reasons, there have been doubts whether Kant's transcendental theory of knowledge is able to accommodate the possibility of empirical self-knowledge, i.e., empirical cognition of one's own inner states. According to a common line of argument, the Critique of Pure Reason develops a notion of "objective validity" to account for knowledge of spatiotemporal objects. This notion, however, is not compatible with what is commonly viewed as the content of a person's inner state. Such inner states are by definition only subjectively valid: they are private and cannot as easily be shared with other cognizers as external, non-private objects. Therefore, it is often concluded that the categories, the intellectual conditions that guarantee the objective validity of object-cognition, cannot be applied to what is given in inner sense. In consequence, inner intuitions can never lead to fully-fledged self-cognition that fulfills the requirements of "objective validity".

In this paper, I rebut this line of argument by showing that Kant's theory is able to account for the possibility of empirical self-knowledge. I argue that self-cognition should be understood as the cognition of oneself as object by analogy with the cognition of spatiotemporal, material objects.

It is therefore subject to analogous intellectual conditions, though with qualifications. In particular the category of substance does not determine the object of self-cognition, i.e., the „I“, in an objective way, but has to be assumed as a transcendental idea. Hence, self-cognition cannot obtain full “objective validity”, but allows for a relevant notion of “intersubjective validity”.

17:30–18:00

Wolfgang Schaffarzyk (Konstanz)

Wie ist die Kritik der reinen Vernunft überhaupt möglich?
Über die kritische Methode und den Geltungswert der Transzendentalphilosophie

In diesem Vortrag möchte ich der merkwürdigen Aufgabe nachgehen, die kantische Leitfrage „Wie ist X überhaupt möglich?“ auf die Transzendentalphilosophie im Allgemeinen bzw. die Kritik der reinen Vernunft im Speziellen anzuwenden. Auf diese Weise wird es versucht, der kantischen Transzendentalphilosophie eine Antwort auf die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit ihrer selbst abzurufen. Getragen wird dieser Versuch der Explikation der Problematik mit einer einfachen Fragenstellung, die da lautet: „Wie ist die Kritik der reinen Vernunft überhaupt möglich?“ oder „Was sind die Bedingungen der Möglichkeit der Kritik der reinen Vernunft?“. Beabsichtigt wird nichts anderes, als auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass Kant sich über weite Strecken seiner kritischen Schaffensperiode darüber ausschweigt, welcher erkenntnistheoretischen Status den Sätzen seiner Transzendentalphilosophie, d.h. den Sätzen seiner kritischen Untersuchung zukommt. Oder anders formuliert: In welchem Verhältnis sind die Resultate der Transzendentalphilosophie zu der kritischen Reflexion, die diese Resultate hervorbringt, zu denken?

In der Vergangenheit ist diese Problematik unter dem Titel der „Irreflexivität“ der kantischen Transzendentalphilosophie gefasst worden. Demnach ist es klar, dass es sich bei der Kritik der reinen Vernunft um eine Untersuchung und Auslotung des dem Menschen möglichen Wissens handelt. Unklar ist, wie sich die grenzziehende Untersuchung – das Begrenzende – zum begrenzten Wissen – dem Begrenzten – selbst verhält. Im Hinblick auf einige Eckpfeiler – wie den des Erkenntnisbegriffs – der „transzendentalen Propädeutik“ ist es nicht offensichtlich, wie selbige innerhalb des begrenzten Inventariums der Wissenserlangung möglich ist. Es wird sowohl die Forderung nach theoretischer Reflexivität, wie auch eine kritisch immanente Lösungsstrategie, Thema.

18:15–18:45

Ulrich Seeberg (Berlin)

Schönheit und Sittlichkeit. Kant über den Gesang der Nachtigall

Kant notiert in der Kritik der Urteilskraft die Beobachtung, daß alles unmittelbare Interesse am „bezaubernd schönen Schlag der Nachtigall“ verschwinde, wenn sich herausstelle, daß dieser künstlich vom Menschen imitiert worden sei. Man muß, so Kant, zumindest annehmen, daß der Gesang der Vögel, ebenso aber auch die Farben und Formen der Blumen, natürlichen Ursprungs sei, um daran als Schönheit ein unmittelbares Interesse nehmen zu können. Die Erklärung dieses Phänomens ist schwieriger, als es zunächst den Anschein haben mag; führt sie doch auf die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Naturschönem und Kunst sowie von Schönheit und Sittlichkeit. Obwohl das ästhetische Wohlgefallen interessellos bezüglich der physischen Existenz eines Gegenstandes ist, nimmt der Mensch ein sittliches Interesse am Schönen, weil dieses in der ästhetischen Reflexion auf die bloße Form eines Gegenstandes in der Anschauung mit dem Gedanken eines intelligiblen Weltgrundes verbunden ist, so wie er auch für die sittliche Bestimmung aus Freiheit vorausgesetzt werden muß. Der imitierte Vogelgesang beruht hingegen auf dem Effekt eines bloß physisch ausgelösten Reizes, so daß damit die sittliche Dimension der ästhetischen Reflexion überhaupt in Frage gestellt zu sein scheint. Das ästhetische Interesse am Vogelgesang ist ferner vom Kunstschönen zu unterscheiden, das wie der imitierte Vogelgesang vom Menschen hervorgebracht wird, weil die schöne Kunst den Menschen als sinnlich-sittliches Wesen thematisiert, während das Naturschöne die Spannung zwischen Sinnlichkeit und Sittlichkeit nicht selbst enthält und insofern für den Menschen in gewisser Weise stets rätselhaft bleibt.

14:45–15:15

Claudia Blöser (Frankfurt/Main)

Verantwortung für Handlungsfolgen bei Kant

Die Verantwortung für Handlungsfolgen, zumal wenn diese unbeabsichtigt waren, wirft für Kants Theorie Schwierigkeiten auf: Wenn moralische Zurechenbarkeit nach Kant transzendente Freiheit notwendig voraussetzt, nicht-intendierte Handlungsfolgen jedoch *per definitionem* nicht von der Person gewollt sind, sollten sie konsequenterweise nicht moralisch zurechenbar sein. Kant formuliert indes in der Einleitung zur METAPHYSIK DER SITTEN sehr wohl Zurechnungsregeln für nicht-intendierte Folgen (vgl. 6:228). Solche Folgen können auch als *zufällige* Folgen charakterisiert werden, insofern sie nicht von der handelnden Person beabsichtigt sind. Obgleich Kant in der Debatte um »moral luck« der paradigmatische Vertreter einer Philosophie ist, die moralische Bewertungen ganz unabhängig von Zufall (z.B. Zufall der Handlungsumstände und des Charakters) machen möchte, wird an seinen Regeln zur Folgenzurechnung deutlich, dass er eine Art von Zufall als moralisch relevant anerkennt, die Thomas Nagel »*consequential luck*«, d.h. Zufall in Bezug auf die Wirkungen von Handlungen, nennt. In meinem Vortrag diskutiere ich Kants vier Regeln zur Zurechenbarkeit von Handlungsfolgen. Zunächst zeige ich, dass Kants Regeln auf folgendes Prinzip zurückgeführt werden können: *Alle Folgen mit demselben moralischen Vorzeichen einer zurechenbaren Handlung* (d.h. gute Folgen einer guten und schlechte Folgen einer schlechten Handlung) *sind zurechenbar, es sei denn, die Handlung war obligatorisch*. Im Anschluss diskutiere ich die Frage, warum die Zurechnung von Folgen für Kant der Normalfall ist. Schließlich erläutere ich die Einschränkung dieses Prinzips, dass die Folgen obligatorischer Handlungen nicht zurechenbar sind, und beantworte den Einwand, dass diese Regel eine zu leichte Entschuldigung bietet.

15:30–16:00

Martin Brecher (Mannheim/Bonn)„unmittelbares Vergnügen an der bloß tierischen Gemeinschaft“:
Kant über sexuelles Begehren und sexuelle Verdinglichung

Kant zufolge ist der menschlichen Sexualität eine Verdinglichungsgefahr inhärent: Personen lassen sich als bloßes Mittel, als Sache gebrauchen, wenn sie sich einander zum sexuellen Genuss hingeben, und verletzen damit das Recht der Menschheit in ihrer Person. Allein im Rahmen der vernunftrechtlichen Ehe, in der sich die Ehegatten exklusiv und lebenslang aneinander binden, ist Sex ohne Verletzung der Menschheit möglich. Nach wie vor ist jedoch umstritten, anhand welchen Kriteriums Kant den nichtehelichen Geschlechtsgebrauch als einen die Menschheit in unserer Person verletzenden Sachgebrauch ausweist. Im ersten Teil des Vortrags sollen drei oftmals angeführte Kandidaten - die geschlechtsrelative Ungleichheit der Partner, die körperliche Unmittelbarkeit sowie die Risiken und möglichen negativen Folgen der Handlung - diskutiert und als unzureichend kritisiert werden. Im zweiten Teil soll dafür argumentiert werden, dass die Verdinglichungsthese aus Kants Konzeption des sexuellen Begehrens resultiert. Die ‚Geschlechtsneigung‘ konstituiert in Kants Augen das sexuelle Handeln, den ‚Geschlechtsgebrauch‘, und lässt uns andere Menschen erst als Sexualpartner betrachten. Dabei zielt sie als solche allein auf Genuss, auf ein unmittelbar durch sinnliche Reizung generiertes Vergnügen. In dieser Hinsicht stellt die Geschlechtsneigung ein ‚tierisches‘ Begehren dar, das für den Personenstatus des Anderen blind ist und ihn allein als Mittel der Lusterfüllung betrachtet. Zwar kann sexuelles Begehren mit Liebe einhergehen, doch der Geschlechtsgebrauch wird durch die Geschlechtsneigung als solche bestimmt; ihre verdinglichenden Implikationen lassen sich nicht durch andere emotive Einstellungen kompensieren. Dies versucht Kant durch den Hinweis auf sexualitätsbezogene Verhaltensweisen sowie mithilfe des Gefühls der Scham nachzuweisen, das in seinen Augen eine kulturübergreifende Indikatorfunktion für Menschheitsläsionen erfüllt.

16:15–16:45

Nora Kassan (Bochum)

Das Gefühl der Achtung: Worüber (nicht) gestritten wird

Die Frage, ob das Gefühl der Achtung nach Kant die moralische Handlungsmotivation bereitstellt, spaltet die Kant-Forschung in zwei Lager, für die R. McCarty 1993 die Klassifikation ‚Affektionismus vs. Intellektualismus‘ geprägt hat. In dem Beitrag soll gezeigt werden, dass es sich bei diesem Streit erstens um eine revisionsbedürftige und zweitens um eine revisionsfähige Debatte handelt.

Intellektualisten kritisieren die weit verbreitete affektionistische Annahme, dass rein vernünftiges Handeln nach Kant nur mit Bezug auf eine moralische Lust, das Gefühl der Achtung, erklärt werden kann, als paradox. Im Streit um die Achtung verfehlt dieser Einwand aber letztlich seine Wirkung. Weil Intellektualisten im Zuge ihrer Kritik die Relevanz der Achtung für Kants Konzept von Moralität insgesamt leugnen, und dies exegetisch nicht überzeugt, etabliert sich die affektionistische Lesart, trotz ihrer zweifelhaften Prämisse, weiterhin als die vorherherrschende, weil vermeintlich alternativlose Deutung.

Was die Debatte zum Stillstand bringt, so die These des Vortrags, ist ein Vorurteil: Alle Parteien setzen voraus, dass mit der Rede von Motiven immer eine kausale Erklärung von Handlungen angesprochen wird. Die Relevanz des Achtungsgefühls wird also ausschließlich im Sinne einer Voraussetzung für die Entstehung moralisch-guten Handelns (intellektualistisch) geleugnet oder (affektionistisch) verteidigt. Nicht erwogen wird hingegen von Seiten der Intellektualisten, dass Achtung als spezifisch moralisches Handlungsmotiv eine rein evaluative Funktion haben könnte, ohne kausal-motivierend zu sein. Dieser Möglichkeit einer gehaltvollen Alternative zur affektionistischen Deutung widmet sich der Vortrag.

17:30–18:00

Heiko Puls (Hamburg)

Der Körper der Vernunft - Was sagt Kants Rechtslehre zur medizinisch nicht indizierten Zirkumzision?

Das Landgericht Köln hat die medizinisch nicht indizierte Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen im Mai letzten Jahres als eine Körperverletzung eingestuft. Die daraufhin einsetzende juristische und gesellschaftliche Debatte hat sich erst nach dem einige Monate später verabschiedeten Gesetzesentwurf wieder entspannt, der eine medizinisch nicht indizierte Zirkumzision im Sinne elterlicher Personensorge für rechtmäßig erklärt. Der Vortrag untersucht die Frage nach der Legitimität der Beschneidung aus der Perspektive der Rechtslehre Immanuel Kants. Es wird argumentiert, dass eine Begründung der Rechtmäßigkeit einer medizinisch nicht indizierten Zirkumzision durch eine elterliche Personensorge, wie sie § 1631d BGB neuerdings vorsieht, mit der Reichweite von Kants Elternrecht im Widerspruch steht und auch mit seinem Begriff der Würde menschlicher Personen grundsätzlich unvereinbar ist.

18:15–18:45

Karoline Reinhardt (Tübingen)

Das Thema der Ein- und Auswanderung in Kants politischer Philosophie

Das Thema Migration wird in den gegenwärtigen Debatten in der politischen Philosophie, der politischen Theorie und der angewandten Ethik intensiv diskutiert (vgl. dazu u.a. Cassee/Goppel 2012). Immanuel Kant wird in dieser Debatte durchaus rezipiert. Die gängige Diagnose lautet allerdings, Kant bleibe, da er nicht für weitgehend offene Grenzen argumentiert, mit Hinblick auf Fragen von Migration und Staatsbürgerschaft hinter den Anforderungen seines moralischen Kosmopolitismus zurück. Denn obwohl Kant innerhalb der Debatten um Migration und Staatsbürgerschaft als eine Schlüsselfigur eines moralischen Kosmopolitismus verstanden wird, hat er selbst nicht für offene Grenzen argumentiert, sondern vielmehr das Weltbürgerrecht auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitalität beschränkt. Eine Frage, die diesbezüglich jedoch gestellt werden könnte, lautet: Müsste sich nicht die moralische Gleichheit aller Menschen auch mit Hinblick auf Migrationsbewegungen in politische Gleichheit übersetzen; sollte für Personen nicht eigentlich unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft universale Freizügigkeit gelten?

In meinem Vortrag möchte ich untersuchen, welche Position Kant zu Fragen der Ein- und Auswanderung vertritt und welche Gründe er für die Verneinung einer universalen Freizügigkeit hat. Außerdem möchte ich der Frage nachgehen, inwiefern Kants Argumente für die heutige Debatte um Migration und Staatsbürgerschaft fruchtbar gemacht werden können.

Ich werde hierfür eine eingehende Analyse der Argumente zu diesem Themenkomplex in Kants Werk vornehmen, unter Einbeziehung von bislang in diesem Kontext weniger rezipierter Passagen vor allem aus der Rechtslehre. Im letzten Teil meines Vortrages werde ich dann auf die Implikationen verweisen, die diese Untersuchungsergebnisse für einige Fragen der gegenwärtigen Debatte um Migration und Staatsbürgerschaft haben könnten.